



Aufgrund von Art. 51 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

## **§ 2 Studienziele**

<sup>1</sup>Die geplante hochschulische Pflegeausbildung an der KSH verfolgt die Ausbildungsziele gemäß § 37 PflBG. <sup>2</sup>Die Studierenden werden zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen befähigt. <sup>3</sup>Mit dem dualen Studium werden die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 PflBG in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermittelt.

## **§ 3 Praxiseinrichtungen**

<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung angeboten. <sup>2</sup>Gem. § 38 Abs. 4 PflBG trägt die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen. <sup>3</sup>Sie schließt Kooperationsverträge mit den Trägern des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen (§ 31 Abs. 1 PflAPrV, § 38 Abs. 4 Satz 2 PflBG). <sup>4</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) gewährleistet sind. <sup>5</sup>Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt gem. § 38 a PflBG auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. <sup>6</sup>Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schließt hierzu Verträge gem. § 38 b PflBG mit den Studienbewerber/innen. <sup>7</sup>Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung prüft vor Abschluss des Vertrages nach § 38 b PflBG die gesundheitliche Eignung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers für das Pflegestudium sowie die Zuverlässigkeit für die Durchführung des Pflegestudiums anhand des erweiterten Führungszeugnisses der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

## **§ 4 Praxiseinsätze**

<sup>1</sup>Die praktischen Studieninhalte sind von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. <sup>2</sup>Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der Praxiseinsätze sowie der

Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus allen Modulen Praxiseinsatz. <sup>3</sup>Umfang, Inhalt, Ziele der Praxiseinsätze sind im Modulhandbuch beschrieben. <sup>4</sup>Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 30 und § 31 des PflAPrV in den Semestern 1-7 vorgesehen. <sup>5</sup>Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen im Gesetz für die Pflegeberufe (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV). <sup>6</sup>Die Module Praxiseinsatz können sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen. <sup>7</sup>200 Stunden der Praxiseinsätze werden gem. § 38 Abs. 3 Satz 5 PflBG ersetzt durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule im Simulations- und Skillslabor in den Modulen 1.5, 1.9, 2.2., 2.4-2.8, 2.10, 2.11 und 2.13.

## **§ 5 Qualifikationsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Pflege ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHIG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Studienbewerberin/ der Studienbewerber, die/der ihre/seine Hochschulzugangsberechtigung bzw. ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben hat, die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2) nachzuweisen.

## **§ 6 Immatrikulationsversagungsgründe und Exmatrikulationsgründe**

<sup>1</sup>Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Vertrag zur akademischen Pflegeausbildung im Sinne des § 38 b PflBG zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorlegt. <sup>2</sup>Studierende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Pflege nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Pflegeausbildung im Sinne des § 38 b PflBG nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. <sup>3</sup>Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

## **§ 7 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 PflBG ist das Pflegestudium ein duales Studium und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an der Hochschule sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG.
- (3) Der Beginn des Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

## **§ 8 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.

- (2) <sup>1</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte sowie die Unterrichtssprache. <sup>2</sup>Die Prüfungssprache ist Deutsch.

## **§ 9 Module und Prüfungen**

Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.

## **§ 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
- **Hausarbeiten:**  
Schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - **Klausur:**  
Schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; die Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer: 60 bis 90 Minuten.
  - **Mündliche Prüfung:**  
Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
  - **Portfolio Prüfung:**  
Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Kann alternativ auch in Form eines e-Portfolios durchgeführt werden.
  - **Präsentation plus Bericht:**  
Mündliche Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Dauer: 10 bis 20 Minuten pro Person.  
Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - **Projektpräsentation plus Bericht:**  
Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer der mündlichen Vorstellung: 10 bis 15 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit:

mind. 8 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

- **Referate:**  
Themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 15-45 Minuten pro Person; Ausarbeitungsumfang 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- **Seminargestaltung plus Präsentation:**  
Inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine maximal 20-minütige Präsentation gehalten werden muss.
- **Praktische Prüfung:**  
Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der klinischen Praxis oder einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten); Dauer: gemäß Aufgabenstellung
- **Performanzprüfung:**  
Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen; Dauer: 1-2 Stunden

(2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.

(3) Die Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

### **§ 11 Besondere Prüfungsregelungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul 1.2, 1.3, 1.5 und 1.9 erstmals angetreten werden.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des 4. Fachsemesters muss die Prüfung in den Modulen 1.1 und 1.2 erfolgreich abgeschlossen werden.
- (3) Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 und 2 hat das das endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge (gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 APrO) und es erfolgt eine Exmatrikulation. § 12 Abs. 5 APrO bleibt unberührt.
- (4) Eine „mit Erfolg bestanden“ bewertete Beurteilung durch die Praxisbegleitung sowie die Bestätigung der Praxiseinrichtung über die in den Praxiseinsätzen abgeleisteten Stunden sind Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der einzelnen Module Praxiseinsatz.

### **§ 12 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“**

- (1) Die theoretischen und praktischen Studienmodule der Semester 1-7 umfassen die nach § 30 Abs. 2 PflAPrV für die Prüfungszulassung erforderlichen Stunden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 2 PflBG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann durch die Regierung von Oberbayern erteilt werden (§ 1 Abs. 1 PflBG).

### **§ 13 Eintritt Studienabschnitt II**

Zum Eintritt in den Studienabschnitt II ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat, bzw. mindestens 50 ECTS aus dem Studienabschnitt I nachweisen kann und die „mit Erfolg bestanden“ bewerteten Beurteilungen der Praxisbegleitung sowie die Bestätigung der Praxiseinrichtung über die in den Praxiseinsätzen abgeleisteten Stunden vorliegen.

### **§ 14 Eintritt Studienabschnitt III**

Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 ECTS aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 45 ECTS aus den Modulen Praxiseinsatz erworben sein müssen.

### **§ 15 Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Für die Module 1.5., 1.8., 1.9., 2.2., 2.4., 2.5., 2.6., 2.7., 2.8., 2.11., 2.13. kann eine Teilnahmepflicht der Studierenden an den Lehrveranstaltungen mit Einheiten in den Simulations- und Skillslaboren der KSH München festgelegt werden. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann die Teilnahmepflicht im Studienplan gemäß § 8 beschließen. <sup>3</sup>Es ist eine Teilnahme an mindestens 90% der Lehrveranstaltung erforderlich; die/der jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. <sup>4</sup>Wird die Mindestteilnahmepflicht von 90% nicht erreicht, so hat die/der Studierende nach Wahl der/des jeweiligen Lehrenden die fehlenden Veranstaltungen nachzuholen oder eine Ersatzleistung in Form einer Performanzprüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit gemäß § 10 Abs. 1 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

### **§ 16 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer 60 ECTS aus dem Studienabschnitt I und die Anforderungen aus § 14 erfüllt.
- (2) Der Nachweis ist mit der Anmeldung des Themas der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenausgabe bis zur Abgabe, beträgt 16 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 12 Abs. 5 APrO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem/der Aufgabensteller/-in um maximal vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die nicht bestanden oder mit der Note „mangelhaft“, „ungenügend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Jede Prüfungsleistung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nur einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (§ 39 Abs. 3 PflAPrV). <sup>3</sup>§ 39 PflAPrV gilt entsprechend. <sup>4</sup>Gemäß § 39 Abs. 3 PflAPrV i.V.m. § 19 Abs. 4 PflAPrV darf eine zu prüfende Person, die alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV, den

praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen hat, nur zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn sie an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. <sup>5</sup>Es ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises erforderlich.

### **§ 18 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt, oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Die in § 15 Satz 1 genannten Module bestehen aus Teilprüfungen.
- (3) Soweit bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Note nicht möglich ist, wird das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 APrO).
- (4) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen ECTS der Module gewichtet.

### **§ 19 Prüfungskommission**

Für den Bachelorstudiengang Pflege ist die Prüfungskommission München zuständig.

### **§ 20 Zulassung zur Prüfung**

Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden und gemäß der Studien- und Prüfungsordnung über die Zulassung zur staatlichen Prüfung (§ 34 PflAPrV).

### **§ 21 Staatliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (§ 32 PflAPrV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Für den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung in den Modulen 2.11, 2.12, 2.13 und 2.14 gelten die Regelungen in § 35 und § 36 des PflAPrV entsprechend. <sup>3</sup>Für den praktischen Teil der Prüfung im Modul 3.6 gelten die Regelungen in § 37 PflAPrV. <sup>4</sup>Im Übrigen richtet sich die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen des PfIBG und der PflAPrV.
- (2) Für die Module 2.11, 2.12, 2.13 und 2.14 sowie für das Modul Praxiseinsatz 3.6 gilt die Benotung gemäß § 17 PflAPrV („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“) entsprechend.
- (3) An jeder Hochschule, die die hochschulische Pflegeausbildung anbietet, wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des PfIBG zuständig ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV).
- (4) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich entsprechend § 33 PflAPrV aus folgenden Personen zusammen:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Hochschule,
3. mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist und eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen sowie
4. mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Des Weiteren ist § 33 PflAPrV zu beachten.

- (5) <sup>1</sup>Wer eine berufliche Pflegeausbildung nach Teil 2 des PflBG oder nach KrPflG bzw. AltPflG erfolgreich abgeschlossen hat, muss die staatliche Prüfung nicht ablegen. <sup>2</sup>Damit Studierende (mit abgeschlossener Pflegeausbildung nach KrPflG bzw. AltPflG) neben dem akademischen Grad B.Sc. auch die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ führen können, müssen gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 PflBG i.V.m. § 39 Abs. 2 PflAPrV die entsprechenden Ausbildungsteile und die staatliche Prüfung nach § 32 PflAPrV erfolgreich absolviert werden, um die Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 PflBG zu erhalten.

## **§ 22 Akademischer Grad**

- (1) Das Studium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc)“ ab.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft.

## Anlage 1: Modulplan

# Pflege (B.Sc.)

1. Studienabschnitt		2. Studienabschnitt			3. Studienabschnitt	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
1.1 5ECTS Einführung in den Pflegeberuf	1.6 5ECTS Ethik und Recht	2.1 5ECTS Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte	2.3 5ECTS Pflegeforschung und EBN	2.7 5ECTS Psychiatrische Pflege	2.11 5ECTS Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung	2.14 8ECTS Forschungsanwendung, Forschungsethik und Praxisentwicklung
1.2 5ECTS Pflegewissenschaftliche Grundlagen	1.7 5ECTS Sozialwissenschaftliche Grundlagen	1.10 5ECTS Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings	2.4 5ECTS Akutpflege I	2.8 5ECTS Onkologische Pflege und Palliative Care	2.12 5ECTS Versorgungs- und Steuerungsinstru-	4.2 12ECTS Bachelor-Thesis
1.3 5ECTS Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	1.8 5ECTS Pflegetheorien und Klassifikationssysteme	2.2 5ECTS Pflege im Alter	2.5 5ECTS Patienten- und Familienedukation	2.9 5ECTS Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement	2.13 5ECTS Akutpflege II	
1.4 5ECTS Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	1.9 5ECTS Wissensbasierte Grundlagen der Pflege		2.6 5ECTS Pflege von Mutter und Kind	4.1 5ECTS Wahlpflichtmodul (Spiritual Care, Aktuelle Themen d. Psychiatrie)		
1.5 5ECTS Wissensbasierte Grundlagen der Pflege				2.10 5ECTS Case Study		
3.1 5ECTS Praxiseinsatz	3.2 10ECTS Praxiseinsatz	3.3 15ECTS Praxiseinsatz	3.4 10ECTS Praxiseinsatz	3.5 5ECTS Praxiseinsatz	3.6 15ECTS Praxiseinsatz	3.7 10ECTS Praxiseinsatz
30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS	30ECTS

Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München  
Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“

## Anlage 2: Prüfungsformen

<b>1. Semester</b>	
1.1 Einführung in den Pflegeberuf	Klausur oder Portfolio oder mündliche Prüfung
1.2 Pflegewissenschaftliche Grundlagen	Hausarbeit oder Klausur oder mündl. Prüfung
1.3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen	Klausur oder mündl. Prüfung
1.4 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	Hausarbeit oder Klausur
1.5 Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I	Klausur oder mündl. Prüfung oder Praktische Prüfung (SimLab)
3.1 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
<b>2. Semester</b>	
1.6 Ethik und Recht	Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat
1.7 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Hausarbeit oder Präsentation plus Bericht
1.8 Pflegetheorien und Klassifikationssysteme	Hausarbeit oder Klausur
1.9 Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
3.2 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
<b>3. Semester</b>	
2.1 Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation
1.10 Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings	Hausarbeit oder Klausur
2.2 Pflege im Alter	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
3.3 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
<b>4. Semester</b>	
2.3 Pflegeforschung und EBN	Hausarbeit, Präsentation, Portfolio
2.4 Akutpflege I	Klausur oder mündl. Prüfung
2.5 Patienten- und Familienedukation	Hausarbeit oder Klausur oder Präsentation
2.6 Pflege von Mutter und Kind	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
3.4 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
<b>5. Semester</b>	
2.7 Psychiatrische Pflege	Klausur oder Portfolio
2.8 Onkologische Pflege und Palliative Care	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
2.9 Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement	Hausarbeit oder Klausur
2.10 Case Study	Präsentation plus Bericht oder Portfolio
4.1 Wahlpflichtmodul	Präsentation plus Bericht oder Referat oder Portfolio
3.5 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
<b>6. Semester</b>	
2.11 Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung	Klausur
2.12 Versorgungs- und Steuerungsinstrumente	Klausur
2.13 Akutpflege II	Klausur
3.6 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung
<b>7. Semester</b>	
2.14 Forschungsanwendung	Mündl. Prüfung

**Studien- und Prüfungsordnung der  
Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München  
für den Bachelorstudiengang Pflege  
vom 03.08.2021  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx**

4.2 Bachelorarbeit	
3.7 Praxiseinsatz	Performanzprüfung oder Praktische Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.12.2019 und vom 19.11.2020 und vom 15.04.2021  
und  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 20.02.2020 und vom 15.07.2021 und der Genehmigung des Stiftungsvorstandes der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 17.02.2021  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13.07.2020  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 21.04.2021

München, 03.08.2021

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 03.08.2021 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.08.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 03.08.2021.